

470 Bekanntmachung

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 der Stadt Fröndenberg
für die Kleingartenanlage „Am Mühlenberg“**

Das Plangebiet des o. g. Bebauungsplanes befindet sich nördlich der zum Wohngebiet Mühlenberg gehörenden Carlo-Mierendorff-Straße und des Fichtenweges sowie westlich des Kiefernweges und der Eulenstraße.

Der Regierungspräsident Arnsberg hat mit Verfügung vom 11. 9. 1984 – Az.: 35.2.1-2.4 – den Bebauungsplan Nr. 74 der Stadt Fröndenberg wie folgt genehmigt:

Genehmigung

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes genehmige ich den vom Rat der Stadt Fröndenberg am 29. August 1984 als Satzung beschlossenen planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 74 „Kleingartenanlage Am Mühlenberg“.

Arnsberg, 11. September 1984

Der Regierungspräsident

Az.: 35.2.1-2.4

Im Auftrag
gez. Terhoeven

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Fröndenberg, Bahnhofstraße 2, 5758 Fröndenberg, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes ist, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Veröffentlichung des Bebauungsplanes, nach § 155 a BBauG unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Fröndenberg geltend gemacht worden ist.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, daß gem. § 4 Abs. 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung über die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 74 der Stadt Fröndenberg liegt ab sofort nebst Begründung im Bauamt der Stadt Fröndenberg, Im Stift 4, 5758 Fröndenberg, Zimmer 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Fröndenberg, 24. 9. 1984

Westermann
Bürgermeister